

Kapitel 23

Rückstände und Abfälle der Nahrungsmittelindustrie; zubereitete Tierfutter

Allgemeines

Zu diesem Kapitel gehören verschiedene Rückstände und Abfälle, die bei der Verarbeitung von pflanzlichen Stoffen durch die Nahrungsmittelindustrie anfallen, sowie gewisse Rückstände tierischen Ursprungs. Die meisten dieser Waren haben einen gemeinsamen und fast ausschliesslichen Verwendungszweck: sie dienen, allein oder mit andern Stoffen vermischt, als Futtermittel, obschon einzelne zur menschlichen Ernährung geeignet sind. Einige dieser Produkte (Weinhefe, Weinstein, Ölkuchen usw.) werden jedoch auch industriell verwendet.

Der Ausdruck "agglomeriert in Form von Pellets" in diesem Kapitel bezieht sich auf Produkte in Form von Zylindern, Kugeln usw., die entweder durch einfaches Pressen oder durch Zusatz eines Bindemittels (Melasse, stärkehaltige Stoffe usw.), dessen Anteil nicht mehr als 3 Gewichtsprozent ausmacht, agglomeriert sind.

2301 Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet; Grieben

Hierher gehören:

- 1) Mehle und Pulver (einschliesslich gröber zerkleinerte gleichartige Waren), zur menschlichen Ernährung nicht geeignet, die durch Verarbeitung ganzer Tierkörper (einschliesslich Geflügel, Meeressäugetiere, Fische, Krebstiere, Weichtiere oder andere wirbellose Wassertiere) oder durch Verarbeitung bestimmter Tier Teile (Fleisch, Schlachtnebenprodukte usw.), andere als Knochen, Hufe, Hörner, Schalen usw., gewonnen werden. Die Ausgangsstoffe fallen meist in Schlachthäusern, auf Fangschiffen, die den Fang an Bord verarbeiten, in der Konservenindustrie und bei der Fleischverarbeitung an. Sie werden im Allgemeinen mit Dampf behandelt und gepresst oder mit Lösungsmitteln versetzt, um das Fett und Öl auszuziehen. Der Rückstand wird durch längere Wärmebehandlung getrocknet, haltbar gemacht und schliesslich gemahlen.

Hierher gehören auch die erwähnten Produkte in Form von Pellets (vgl. "Allgemeines" der Erläuterungen zu diesem Kapitel).

Die genannten Waren sind im Allgemeinen zur Tierfütterung bestimmt. Eine andere Verwendung (z.B. als Dünger usw.) bleibt jedoch ohne Einfluss auf die Tarifeinreihung.

Nicht hierher gehören Mehl und Pulver von Insekten, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet (Nr. 0511).

- 2) Grieben, die aus dem Hautgewebe bestehen, das nach dem Ausschmelzen oder Auspressen von Schweineschmalz oder anderen tierischen Fetten zurückbleibt. Sie werden vorwiegend zum Herstellen von Tierfutter (insbesondere Hundebiskuits) verwendet, gehören aber auch dann hierher, wenn sie zur menschlichen Ernährung geeignet sind.

Schweizerische Erläuterungen

Zu dieser Nummer gehört auch sogenanntes Fleischknochenmehl mit einem Aschegehalt von nicht mehr als 45 % sowie mit einem Aschegehalt von über 45 % und einem Rohproteingehalt von 40 % und darüber. Fleischknochenmehl ist ein knochenreiches, im übrigen aber ähnliches Produkt wie Fleischmehl.

2302. Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch agglomeriert in Form von Pellets

Hierher gehören:

- A) Kleie und andere Rückstände vom Mahlen von Getreidekörnern. Hierher gehören hauptsächlich Nebenprodukte, die beim Mahlen von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Reis, Sorghum oder Buchweizen anfallen und welche die in der Anmerkung 2 A) zu Kapitel 11 festgesetzten Bedingungen hinsichtlich des Stärke- und Aschegehaltes nicht erfüllen.

Dies sind insbesondere:

- 1) Schalenkleie, die aus den äusseren Schalen der Körner besteht, an denen noch ein Teil des Endosperms und etwas Mehl haftet.
 - 2) Feinkleie, die bei einem Nebenverfahren der Mehlgewinnung (Weitervermahlen der Schalenkleie) anfällt und die vor allem die feinen Teile der Schalen, die nach dem Sichten und Sieben übrig bleiben, sowie etwas Mehl enthält.
- B) Rückstände vom Sichten und anderen Bearbeitungen von Getreidekörnern. Die Rückstände von Sichten, die bei Arbeiten zur Vorbereitung des Mahlvorganges anfallen, bestehen insbesondere aus:
- kleineren, deformierten, zerbrochenen oder zerbröckelten Getreidekörnern,
 - mit dem Getreide vermischem Samen wildwachsender Pflanzen,
 - verschiedenen Stoffen, wie Blattstücken, Halmstücken, mineralischen Stoffen usw.

Zu dieser Gruppe gehören auch:

- 1) Rückstände, die in Lagerräumen (Silos, Schiffsladeräume usw.) anfallen und deren Zusammensetzung praktisch mit der vorstehend genannten übereinstimmt.
 - 2) Samenschalen, die beim Schleifen von Reis anfallen.
 - 3) Rückstände vom Schleifen, Quetschen, Walzen oder Zerkleinern von Getreidekörnern.
- C) Gleichartige Rückstände und Abfälle, die beim Mahlen oder sonstigem Zerkleinern von Hülsenfrüchten anfallen.

Zu dieser Nummer gehören auch die vorstehend erwähnten Produkte in Form von Pellets (vgl. "Allgemeines" der Erläuterungen zu diesem Kapitel).

Hierher gehören auch Erzeugnisse, die durch Mahlen ganzer Maiskolben, mit oder ohne Lieschen, gewonnen werden, vorausgesetzt, dass sie die Bedingungen der Anmerkung 2 A) zu Kapitel 11 hinsichtlich des Stärke- und Aschegehaltes nicht erfüllen.

Getreidespreu, die beim Dreschen anfällt, gehört zu Nr. 1213.

Nicht hierher gehören Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von pflanzlichen oder mikrobiellen Fetten oder Ölen (Nrn. 2304 bis 2306).

Schweizerische Erläuterungen

Der Ausdruck "zur menschlichen Ernährung" umfasst in dieser Nummer Erzeugnisse, die direkt konsumiert werden und solche zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln. Die entsprechenden Schweizerischen Erläuterungen zu den Kapiteln 10 und 11 gelten sinngemäss.

2303. Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung, Treber und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch agglomeriert in Form von Pellets

Hierher gehören insbesondere:

- A) Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, insbesondere Abfälle von der Stärkegewinnung aus Mais, Reis, Weizen, Kartoffeln usw., die hauptsächlich aus Faserstoffen und Eiweissstoffen bestehen. Sie sind im Allgemeinen in Form von Pellets oder Pulver, aber auch kuchenförmig, und werden als Tierfutter oder Dünger verwendet. Einige dieser Rückstände, wie z.B. Maisquellwasser, dienen als Nährboden beim Herstellen von Antibiotika, Hefen usw.
- B) Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, der Rückstand von der Zuckergewinnung aus Zuckerrüben. Sie können nass oder trocken sein. Wenn ihnen jedoch Melasse oder andere Stoffe zwecks Herstellung von Tierfutter zugesetzt sind, gehören sie zu Nr. 2309.
- C) Bagasse, d.h. der nach Ausziehen des Saftes anfallende, aus Stängelfasern des Zuckerrohrs bestehende Rückstand. Sie wird in der Papierindustrie und bei der Herstellung von Tierfutter verwendet.
- D) Andere Abfälle von der Zuckergewinnung, von denen Scheideschlamm und Filterpressrückstände zu nennen sind.
- E) Treber und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien:
 - 1) Biertreiber aus Getreide (Gerste, Roggen usw.), die bei der Bierherstellung anfallen und aus dem ausgelaugten Malz bestehen, das nach Abzug der Würze in der Braupfanne zurückbleibt.
 - 2) Malzkeimlinge, die beim Keimen von Gerste entstehen und beim Entkeimen anfallen.
 - 3) Hopfenrückstände, vollständig ausgelaugt.
 - 4) Schlempen, d.h. Rückstände von der Herstellung gewisser Branntweine (Mais-, Wacholder-, Anis-, Kartoffelschlempe usw.).
 - 5) Melasseschlempe (Rückstand von der Branntweingewinnung aus Zuckerrübenmelasse).

Alle diese Produkte können sowohl trocken als auch nass sein.

Die vorgenannten Erzeugnisse gehören auch in Form von Pellets hierher (vgl. "Allgemeines" der Erläuterungen zu diesem Kapitel).

Hierher gehören nicht:

- a) *Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker (Nr. 1703).*
- b) *Abgestorbene Hefen (Nr. 2102).*
- c) *Rübensalze, hergestellt durch Veraschung und Reinigung von Melasseschlempe (Nr. 2621).*
- d) *Papierhalbstoff, aus Bagasse hergestellt (Nr. 4706).*

2304. Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch zerkleinert oder agglomeriert in Form von Pellets

Hierher gehören Ölkuchen und andere feste Rückstände von der Ölgewinnung aus Sojabohnen durch Auspressen, mit Hilfe von Lösungsmitteln oder durch Zentrifugieren. Diese Rückstände bilden ein wertvolles Tierfutter.

Die Rückstände dieser Nummer können die Form von Kuchen, Schrot oder grobem Mehl (Ölkuchenmehl) haben. Sie können auch zu Pellets agglomeriert sein (vgl. "Allgemeines" der Erläuterungen zu diesem Kapitel).

Hierher gehört auch entfettetes, nicht texturiertes Sojamehl, welches für die menschliche Ernährung geeignet ist.

Hierher gehören nicht:

- a) *Öldrass (Nr. 1522).*
- b) *Eiweisskonzentrate, aus entfettetem Sojamehl durch Entziehen gewisser Bestandteile gewonnen und als Zusatz für Nahrungsmittelzubereitungen bestimmt, sowie texturiertes Sojamehl (Nr. 2106).*

Schweizerische Erläuterungen

Bei Ölkuchen und anderen festen Rückständen aus der Gewinnung von Sojaöl darf der Gesamtfettgehalt nicht mehr als 14 Gewichtsprozent betragen, andernfalls gelten die Erzeugnisse als teilentfettet und werden im Kapitel 12 eingereiht (z.B. 1201, 1208).

2305. Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch zerkleinert oder agglomeriert in Form von Pellets

Die Erläuterungen zu Nr. 2304 gelten sinngemäss auch für diese Nummer.

Schweizerische Erläuterungen

Die Schweizerischen Erläuterungen zur Nr. 2304 gelten sinngemäss auch für Waren dieser Nummer (Gesamtfettgehalt / teilentfettet).

2306. Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher oder mikrobieller Fette oder Öle, auch zerkleinert oder agglomeriert in Form von Pellets, ausgenommen solche der Nrn. 2304 oder 2305

Hierher gehören Ölkuchen und andere feste Rückstände (andere als solche der Nrn. 2304 und 2305) von der Ölgewinnung mikrobieller Öle oder aus Ölsaaten, ölhaltigen Früchten oder Getreidekeimen durch Auspressen, mit Hilfe von Lösungsmitteln oder durch Zentrifugieren.

Hierher gehören auch entfettete Reiskleie aus dem Rückstand von der Ölgewinnung aus Reiskleie.

Gewisse Ölkuchen und andere feste Rückstände (Leinsamen-, Baumwollsaamen-, Sesam-, Kokoskuchen usw.) stellen ein wertvolles Tierfutter dar; einige andere (insbesondere Rhizinus-kuchen), welche für die Tierfütterung nicht geeignet sind, werden als Dünger verwendet; aus anderen schliesslich (insbesondere Bittermandel- und Senfkuchen) werden ätherische Öle gewonnen.

Die Rückstände dieser Nummer können die Form von Kuchen, Schrot oder grobem Mehl (Ölkuchenmehl) haben. Sie können auch zu Pellets agglomeriert sein (vgl. "Allgemeines" der Erläuterungen zu diesem Kapitel).

Hierher gehört auch entfettetes, nicht texturiertes Mehl, welches für die menschliche Ernährung geeignet ist.

Öldrass gehört nicht zu dieser Nummer (Nr. 1522).

2306.41 Was den Ausdruck *Rübsen- oder Rapssamen mit geringem Gehalt an Erucasäure* angeht, wird auf die Unternummer-Anmerkung 1 zum Kapitel 12 sowie auf die Erläuterungen zur Nr. 1205 verwiesen.

Schweizerische Erläuterungen

Bei Ölkuchen und anderen festen Rückständen aus der Gewinnung von pflanzlichen Fetten und Ölen (anderen als solchen der Nrn. 2304 und 2305) darf der Gesamtfettgehalt nicht mehr als 14 Gewichtsprozent betragen, andernfalls gelten die Erzeugnisse als teilentfettet und werden im Kapitel 12 (z.B. 1201, 1208) bzw. Kapitel 08 (z.B. 0801, 0802) oder in der Nr. 1106 eingereiht.

2307. Weinhefe (Weintrub); Weinstein, roh

Weinhefe (Weintrub) ist der breiige Bodensatz, der sich beim Gären und Reifen des Weines absetzt. Durch Pressen dieses Breies erhält man getrocknete Weinhefe, die in Form von Pulver, Krümeln oder unregelmässigen Stücken vorkommt.

Als roher Weinstein bezeichnet man die Kruste, die sich während der Gärung des Traubenmostes in den Gärbottichen oder während der Lagerung des Weines in den Lagerfässern bildet. Er ist in Form von Plättchen, Pulver oder unregelmässigen Stücken, kristallin und von grauer bis dunkelroter Farbe. Nach einem ersten Waschen hat Weinstein die Form von Kristallen, die je nach Farbe des Weines gelblich-grau bis rotbraun sind. Auch in dieser Form gehört Weinstein hierher.

Weinhefe (Weintrub) und roher Weinstein (einschliesslich gewaschener Weinstein) bestehen aus nicht chemisch reinem Kaliumbitartrat und können auch einen verhältnismässig hohen Anteil an Calciumtartrat aufweisen. Aus ihnen wird gereinigter oder raffinierter Weinstein (cremor tartari) gewonnen, der sich vom rohen Weinstein dadurch unterscheidet, dass er die Form von weissen, geruchlosen und sauer schmeckenden Kristallen hat. Aus Weinhefe werden auch Futtermittel hergestellt; roher Weinstein dient als Beizmittel in der Farbenindustrie.

Nicht hierher gehören gereinigter oder raffinierter Weinstein (Kaliumbitartrat, cremor tartari) (Nr. 2918) und Calciumtartrat (Nrn. 2918 oder 3824, nach Beschaffenheit).

2308. Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenprodukte der für die Tierfütterung verwendeten Art, auch agglomeriert in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Hierher gehören pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle sowie Rückstände oder Nebenprodukte, die bei der industriellen Bearbeitung von pflanzlichen Stoffen (Ausziehen bestimmter Bestandteile) anfallen, vorausgesetzt, dass sie zur Tierfütterung geeignet und anderweit weder genannt noch inbegriffen sind.

Hierher gehören insbesondere:

- 1) Eicheln und Rosskastanien
- 2) Entkörnte Maiskolben, Maisstängel und Maisblätter.
- 3) Karottenkraut und Rübenblätter.
- 4) Gemüseschalen (Erbsen- und Bohnenschoten usw.).
- 5) Abfälle von Früchten (Schalen und Kerngehäuse von Äpfeln, Birnen usw.) und Trester (vom Pressen von Weintrauben, Äpfeln, Birnen, Zitrusfrüchten usw.), auch wenn sie zum Gewinnen von Pektin verwendet werden.
- 6) Rückstände vom Schälen der Senfkörner.
- 7) Rückstände, die beim Herstellen von Kaffee-Ersatzmitteln (oder Auszügen daraus) aus Getreidekörnern oder anderen pflanzlichen Stoffen anfallen.
- 8) Nebenprodukte, die durch Eindampfen von Abwässern der Zitrusfruchtsaftherstellung gewonnen und manchmal als "Zitrus- Melassen" bezeichnet werden.

- 9) Rückstände, die bei der Herstellung von Furfurol (2- Furaldehyd) durch Hydrolyse von entkörnten Maiskolben (Maisspindeln) anfallen und als "hydrolisiertes Maisspindelmehl" bezeichnet werden.

Die vorgenannten Waren können auch zu Pellets agglomeriert sein (vgl. "Allgemeines" der Erläuterungen zu diesem Kapitel).

Schweizerische Erläuterungen

2308.0030 Hierher gehören Trauben-, Apfel- und Birnentrester, d.h. die festen Pressrückstände der Verarbeitung dieser Früchte. Sie können frisch oder getrocknet sein. Traubentrester mit einem Gehalt an Traubensaft von mehr als 10 % sind indessen von der Zulassung nach dieser Nummer ausgeschlossen. Hierher gehören ebenfalls Kernobstabfälle wie Schalen, Kerngehäuse usw., die bei der Verarbeitung in der Konservenindustrie anfallen.

2309. Zubereitungen der für die Tierfütterung verwendeten Art

Hierher gehören Tierfutter, melassiert oder gezuckert, sowie Zubereitungen zu Futterzwecken aus einer Mischung mehrerer Nährstoffe, die dazu bestimmt sind:

- 1) entweder dem Tier täglich ein mengenmässig abgestimmtes und ausgewogenes Futter zu verabreichen (Alleinfuttermittel), oder
- 2) das im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugte Futter durch Zusatz bestimmter organischer oder anorganischer Stoffe zu ergänzen (Ergänzungsfuttermittel), oder
- 3) beim Herstellen von Alleinfuttermitteln oder Ergänzungsfuttermitteln verwendet zu werden.

Hierher gehören auch Produkte von der Art, wie sie zur Tierfütterung verwendet werden, die durch Behandlung von pflanzlichem oder tierischem Material hergestellt werden und welche die charakteristischen Eigenschaften des Ausgangsstoffes verloren haben. Dies ist z.B. bei Produkten aus pflanzlichen Stoffen der Fall, bei denen die spezifischen Zellstrukturen des Ausgangsstoffes mit dem Mikroskop nicht mehr erkennbar sind.

I. Tierfutter, melassiert oder gezuckert

Diese bestehen aus einer Mischung von Melasse oder ähnlichen zuckerhaltigen Stoffen, im Allgemeinen mehr als 10 Gewichtsprozent, mit einem oder mehreren andern Nährstoffen. Sie sind hauptsächlich zum Füttern von Rindern, Schafen, Pferden oder Schweinen bestimmt.

Abgesehen von ihrem Nährwert verbessert die Melasse den Geschmack des Futters und ermöglicht es daher, gewisse Erzeugnisse mit geringem Energiegehalt, wie Stroh, Spreu und Trester, welche von den Tieren wenig geschätzt werden, zu verwerten.

Derartige Futter werden im Allgemeinen unmittelbar verfüttert. Bestimmte Produkte, bei denen die Melasse einem Material mit hohem Nährwert, wie Weizenkleie, Palmkern- oder Kokosölkuchen, zugesetzt ist, werden dagegen zum Herstellen von Alleinfuttermitteln oder Ergänzungsfuttermitteln verwendet.

II. Andere Zubereitungen

A. Zubereitungen, die dem Tier alle Nährstoffe liefern, die täglich für eine mengenmässig abgestimmte und ausgewogene Fütterung erforderlich sind (Alleinfuttermittel)

Diese Zubereitungen kennzeichnen sich dadurch, dass sie Stoffe aus allen drei der nachstehend aufgeführten Gruppen von Nährstoffen enthalten:

- 1) Energiereiche Nährstoffe, die aus kohlenhydrathaltigen Stoffen wie Stärke, Zucker, Zellulose und Fetten bestehen. Sie sollen durch "Verbrennung" im tierischen Organismus

die für das Leben und die verschiedenen Produktionszwecke notwendige Energie liefern. Als Beispiel für derartige Stoffe sind Getreide, Halbzuckerrüben, Talg und Stroh zu nennen.

- 2) Sog. Aufbaustoffe, d.h. Nährstoffe, die reich an Eiweissen oder Mineralstoffen sind. Im Gegensatz zu den vorerwähnten Stoffen werden sie im tierischen Organismus nicht verbrannt, sondern beeinflussen den Aufbau der Gewebe und die Produktion der verschiedenen tierischen Erzeugnisse (Milch, Eier usw.). Sie bestehen im Wesentlichen aus Eiweiss oder Mineralstoffen. Als Beispiel für eiweissreiche Stoffe, die zu diesem Zweck verwendet werden, sind Hülsenfrüchte, Biertreiber, Ölkuchen und Nebenerzeugnisse der Molkereiindustrie zu nennen.

Die Mineralstoffe dienen vor allem dem Knochenaufbau des Tieres und, beim Geflügel, dem Aufbau der Eierschale. Die im Allgemeinen verwendeten Stoffe dieser Art enthalten Kalzium, Phosphor, Chlor, Natrium, Kalium, Eisen, Jod usw.

- 3) Wirkstoffe, d.h. Stoffe, die eine gute Verwertung der Kohlenhydrate, des Eiweisses und der Mineralstoffe durch den tierischen Organismus sicherstellen. Zu ihnen gehören Vitamine, Spurenelemente und Antibiotika. Das Fehlen dieser Stoffe oder ihr Mangel verursacht meistens Gesundheitsstörungen beim Tier.

Diese drei Nährstoffgruppen erfüllen alle Forderungen der tierischen Ernährung. Ihre Mischung und das jeweilige Mischungsverhältnis werden entsprechend der erwünschten tierischen Produktion festgelegt.

B. Zubereitungen zur Ergänzung der im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Futtermittel (Ergänzungsfuttermittel)

Die im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Futtermittel sind im Allgemeinen arm an Eiweiss, Mineralstoffen oder Vitaminen. Die Zubereitungen, die diesem Mangel abhelfen, bestehen aus den letztgenannten Stoffen, ergänzt durch energiereiche (kohlenhydrathaltige) Produkte, die gleichzeitig Trägerstoffe sind.

Obwohl die Zusammensetzung dieser Zubereitungen qualitativ fast die gleiche ist wie die Zusammensetzung der unter A genannten Produkte, unterscheiden sie sich doch von den letzteren durch den verhältnismässig hohen Gehalt der Mischung an dem einen oder anderen Nährstoff.

Zu dieser Gruppe gehören:

- 1) Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren, flüssig, dickflüssig, pastös oder getrocknet, durch Konzentrieren und Stabilisieren von Abwässern gewonnen, die wasserlösliche Stoffe (Proteine, Vitamine der B-Gruppe, Salze usw.) enthalten und beim Herstellen von Mehl und Öl aus Fischen oder Meeressäugtieren anfallen.
- 2) Vollständige und fraktionierte Eiweisskonzentrate aus grünen Blättern, durch thermische Behandlung von Luzernesaft (Alfalfasaft) gewonnen.

C. Zubereitungen zum Herstellen der vorstehend in A) und B) beschriebenen Allein- und Ergänzungsfuttermittel

Diese im Handel als Vormischungen bezeichneten Zubereitungen sind komplexe Zusammenstellungen, die eine Anzahl von Stoffen (auch Additive genannt) enthalten, deren Art und Mischungsanteile entsprechend der erwünschten tierischen Produktion festgelegt werden. Von diesen Stoffen gibt es drei Arten:

- 1) solche, welche die Verdauung, oder allgemein gesagt, die Verwertung des Futters durch das Tier begünstigen und seinen Gesundheitszustand erhalten: Vitamine und Provitamine, Aminosäuren, Antibiotika, Kokzidiostatika, Spurenelemente, Emulgatoren, Aromastoffe, die Fresslust anregende Stoffe usw.;
- 2) solche, welche die Haltbarkeit des Futters, vor allem der im Futter enthaltenen Fette, bis zum Verfüttern sicherstellen: Stabilisierungsmittel, Antioxidantien usw.;

- 3) solche, welche die Rolle eines Trägerstoffes spielen und die entweder aus einem oder mehreren organischen Nährstoffen (insbesondere Manihot- oder Sojamehl, Feinkleie, Hefen, verschiedene Rückstände der Nahrungsmittelindustrie) oder aus anorganischen Stoffen (z.B. Magnesit, Kreide, Kaolin, Salz, Phosphate) bestehen.

Die Konzentration der unter 1) genannten Stoffe und die Art des Trägerstoffes sind in diesen Zubereitungen so festgelegt, dass ihre homogene Verteilung und Mischung in den zusammengesetzten Futtermitteln sichergestellt sind, denen die Zubereitungen zugesetzt werden sollen.

Hierher gehören auch, sofern sie von der zur Fütterung verwendeten Art sind:

- a) Zubereitungen aus mehreren Mineralstoffen;
- b) Zubereitungen aus einem wirksamen Stoff der unter 1) erwähnten Art und einem Trägerstoff, z.B. Erzeugnisse, die bei der Gewinnung der Antibiotika durch einfaches Trocknen der Masse, d.h. des vollständigen Inhalts der Fermentationskessel, anfallen (wobei es sich hauptsächlich um das Mycel, den Nährboden und das Antibiotikum handelt). Die so erhaltene Trockenmasse, auch durch Zusatz von organischen oder anorganischen Stoffen standardisiert, hat einen Gehalt an Antibiotika von im Allgemeinen 8 bis 16 % und wird als Grundstoff insbesondere zum Herstellen von Vormischungen verwendet.

Diese Zubereitungen dürfen jedoch nicht mit bestimmten veterinärmedizinischen Produkten verwechselt werden. Die letzteren kennzeichnen sich im Allgemeinen durch den zweckbedingten Arznei Charakter des Wirkstoffes, durch ihre wesentlich höhere Konzentration an Wirkstoff und häufig durch eine andere Aufmachung.

Hierher gehören auch:

- 1) Zubereitungen für Hunde, Katzen usw. Sie bestehen aus einer Mischung von Fleisch, Schlachtnebenprodukten und anderen Zutaten und sind in luftdicht verschlossenen Dosen aufgemacht, die etwa die für eine Fütterung notwendige Menge enthalten.
- 2) Biskuits für Hunde und andere Tiere, gewöhnlich aus Mehl, Stärke oder Getreide, mit Zusatz von Grießen oder Fleischmehl hergestellt.
- 3) Gezuckerte Zubereitungen, auch kakaohaltig, zur ausschliesslichen Verfütterung an Hunde oder andere Tiere bestimmt.
- 4) Vogelfutter (z.B. Zubereitungen aus Hirse, Grassamen, Leinsamen und Hafer, die als Futter für Papageien dienen) oder Fischfutter.

Die Futterzubereitungen dieser Nummer sind oft zu Pellets gepresst (vgl. "Allgemeines" der Erläuterungen zu diesem Kapitel).

Hierher gehören nicht:

- a) *Pelletierte Waren, die entweder aus einem einzigen Stoff bestehen oder eine Mischung von Stoffen darstellen, die als solche zu einer bestimmten Nummer gehört, auch mit einem Bindemittel (Melasse, Stärke usw.), dessen Anteil im Allgemeinen 3 Gewichtsprozent nicht übersteigt (insbesondere Nrn. 0714, 1214, 2301).*
- b) *Einfache Mischungen von Getreidekörnern (Kapitel 10), von Getreidemehlen oder Mehlen von Hülsenfrüchten (Kapitel 11).*
- c) *Zubereitungen, die aufgrund der Natur, des Reinheitsgrades, der Menge der verschiedenen Bestandteile, der bei ihrer Herstellung eingehaltenen hygienischen Bedingungen und gegebenenfalls der Angaben auf der Verpackung oder irgendeines anderen Hinweises bezüglich der Verwendung sowohl zu Futterzwecken als auch zur menschlichen Ernährung verwendet werden können (insbesondere Nrn. 1901 und 2106).*
- d) *Pflanzliche Rückstände, Abfälle und Nebenerzeugnisse der Nr. 2308.*
- e) *Vitamine, chemisch einheitlich oder nicht, auch untereinander vermischt, auch in einem Lösungsmittel gelöst oder stabilisiert durch Zusatz von Antioxidantien oder von Antiklumpmitteln, durch Aufbringen auf ein geeignetes Substrat oder durch Umhüllung z.B.*

mit Hilfe von Gelatine, Wachsen, Fetten, usw., vorausgesetzt, dass die Menge der zugesetzten Substanzen, der Substrate oder der Umhüllungen nicht über das zur Erhaltung oder zum Transport der Produkte erforderliche Mass hinausgehen und dass diese zugesetzten Substanzen, Substrate oder Umhüllungen den Charakter der Vitamine nicht verändern und sie nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter machen als für den allgemeinen Gebrauch (Nr. 2936).

- f) *Andere Waren des Kapitels 29.*
- g) *Arzneiwaren der Nrn. 3003 und 3004.*
- h) *Eiweissstoffe des Kapitels 35.*
- i) *Zubereitungen von der Art antimikrobieller Desinfektionsmittel, wie sie in der Futtermittelherstellung zur Bekämpfung unerwünschter Mikroorganismen verwendet werden (Nr. 3808).*
- k) *Zwischenerzeugnisse aus der Gewinnung von Antibiotika, durch Filtrieren und erstes Extrahieren hergestellt, sowie die Rückstände dieses Prozesses, mit einem Gehalt an Antibiotika von im Allgemeinen nicht mehr als 70 % (Nr. 3824).*

Schweizerische Erläuterungen

Zu dieser Nummer gehören auch Konservierungsmittel für Futtermittel, die ausser Säuren und allenfalls Wasser noch andere Zutaten enthalten und Konservierungsmittel in fester Form (Pulver, Granulat usw.), die einen Trägerstoff und allenfalls weitere Zutaten aufweisen. Aus Säuren und allenfalls Wasser bestehende Konservierungsmittel, die keine anderen Zutaten enthalten, sind hingegen unter die Nr. 3808 einzureihen (vgl. auch Ausschliessung i) hiervor).

2309.1010/1099

Als "Aufmachungen für den Einzelverkauf" gelten solche, bei denen durch das Vorhandensein entsprechender Angaben auf der Verpackung (Verwendung, Gebrauchsanweisung usw.) erkennbar ist, dass sie ohne Änderung der Aufmachung zum unmittelbaren Verkauf an Tierhalter bestimmt sind. Im Allgemeinen dürfte das Gewicht 20 kg pro Packung (Sack oder dgl.) nicht übersteigen.

2309.1010,9011/9019

Als Backfutter im Sinne dieser Nummern gelten Erzeugnisse,

- die einen eigentlichen Backprozess erfahren haben;
- die nicht durch Backen im Ofen hergestellt wurden, aber gleiche oder ähnliche Eigenschaften wie die Backwaren aufweisen. Dabei handelt es sich vorwiegend um extrudierte Erzeugnisse, welche unter erheblicher Wärmeeinwirkung hergestellt wurden.

Hierher gehören auch Mischungen aus Backfutter und nicht gebackenen Erzeugnissen (z. B. Getreide- oder Gemüseflocken), sofern der Anteil Backfutter dem Ganzen den wesentlichen Charakter verleiht (i. d. R. gewichtsmässig vorwiegend).

Andere, nicht gebackene (z.B. bloss gekochte oder gedämpfte und hierauf gepresste und getrocknete) Erzeugnisse in Form von Kuchen, Broten, Brocken usw., auch auf der Grundlage von Getreidemehl oder Getreidekörnern, gehören zu den Nrn. 2309.1091/1099 bzw. 9081, 9089/9090.

2309.1021/1029

Der Begriff "in luftdicht verschlossenen Behältnissen" im Sinne dieser Nummern umfasst Waren, die in Behältnissen, auch vakuumverpackt oder unter Schutzatmosphäre (MAP) verpackt, aufgemacht sind, welche das Entweichen oder Eindringen von Luft oder anderen Gasen verhindern.

2309.9011/9019

Als Tierfutter, melassiert oder gezuckert, im Sinne dieser Nummern gelten ausschliesslich Gemenge von Melasse oder Zucker mit einfachen Futtermitteln oder Gemenge von Melasse oder Zucker mit Mischungen von einfachen Futtermitteln (getrocknete und zerkleinerte Futterpflanzen, rohe oder bloss getrocknete und allenfalls zerkleinerte Rückstände der Nahrungsmittelindustrie usw.), z.B. melassierte Heuhäcksel, melassiertes Luzernemehl, melassierte Kleie, melassierte Biertreiber, melassierte Mischungen von einfachen Futtermitteln. Futtermittelzubereitungen der vorerwähnten Art (melassierte oder gezuckerte einfache Futtermittel oder melassierte oder gezuckerte Mischungen von einfachen Futtermitteln), die noch andere Zusätze enthalten (wie z.B. Milch- und Molkepulver, Fette, Öle, Blutmehl, Hämoglobinmehl und andere tierische Erzeugnisse, Mineralstoffe, Vitamine, Lecithin) oder melassierte oder gezuckerte Mischungen von pflanzlichen und tierischen Ausgangsmaterialien (mit oder ohne andere Zusätze) gehören nicht zu den Tarif-Nrn. 2309.9011/9019.

2309.9020 Als „Tierfutterzubereitungen aus Muschelschalenschrot“ im Sinne dieser Nummer gelten u.a. Gemische von Muschelschalenschrot mit Sand, denen meistens noch etwas andere Stoffe beigemischt sind (unvermischter Muschelschalenschrot: 0508.0010).

Als „Vogelfutter aus mineralischen Stoffen“ im Sinne dieser Nummer gelten insbesondere die folgenden Erzeugnisse:

- Mischungen aus Sand und Muschelschalenschrot, die meist als Vogelsand bezeichnet werden. Sie sollen einerseits die Exkremente der Ziervögel im Käfig aufsaugen. Andererseits stellen sie eine Zusatznahrung für die Vögel dar. Ausser den mineralischen Bestandteilen enthalten sie häufig noch andere Zutaten, wie Anisaroma oder Holzkohle.
- Taubensteine in Form schwach gepresster Blöcke, bestehend aus einem Gemisch von zerkleinerten Muschelschalen und Quarzsand, mit Zusatz von etwas Futterkalk, Holzkohlekörnern, Kochsalz und allenfalls Spurenelementen.

2309.9030 Hierher gehören:

- 1) Heterogene Gemische von anorganischen Phosphaten (Dinatrium-, Dicalcium-, Dimagnesiumphosphaten usw.), in Pulver- oder Granulatform, die aus leicht gebranntem Dolomit durch Behandeln mit Phosphorsäure und Natronlauge gewonnen werden und die keine chemisch einheitlichen Verbindungen im Sinne des Kapitels 28 darstellen;
- 2) Monocalciumphosphate, bei denen die Anteile an Mono- und Dicalciumphosphat in einem bestimmten, gewünschten Verhältnis vorhanden sind.

Mit Zusatz anderer Stoffe (Vitamine, Spurenelemente, medizinische Wirkstoffe usw.) gehören diese Produkte zu Nr. 2309.9082.